



# TLP

Tiroler Landesverband für Psychotherapie

## ETHISCHE VERANTWORTUNG UND PFLICHTEN IM PSYCHOTHERAPEUTISCHEN BERUF

(Kurzfassung des Berufskodex)

Ethisch verantwortungsvolles Handeln kann nicht durch Gesetze und Richtlinien allein abgesichert werden. Auseinandersetzung, kollegiale Verständigung und Vereinbarung über verbindliche Gesichtspunkte des ethisch verantwortlichen professionellen Verhaltens sind sinnvoll und notwendig.

„In der Ausübung ihres Berufes wird von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ein besonders verantwortungsvoller Umgang mit der eigenen Person, mit der psychotherapeutischen Aufgabe sowie mit jenen Menschen gefordert, mit denen sie durch die Psychotherapie in eine besondere Beziehung eintreten.“ (Präambel Berufskodex, Nov.92) Damit ist auch eine besondere gesellschaftliche Verantwortung verbunden.

Normative Festschreibungen dieser Verbindlichkeiten sind zu finden in:

- Psychotherapiegesetz (§ 14, 15, 16 Berufspflichten, § 19 Erlöschen der Berufsberechtigung, § 23 Strafbestimmungen, § 24 Verhältnis zu anderen Vorschriften, siehe Beiblatt)

Berufskodex für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (Psychotherapiebeirat, Kodex wird überarbeitet – voraussichtlich in der Herbstsitzung 2009 des Psychotherapiebeirates).

Der Berufskodex umfaßt:

I.

Der Psychotherapeutische Beruf:

Die Eigenverantwortlichkeit in der Erfüllung der psychotherapeutischen Aufgabe besteht sowohl gegenüber den Patientinnen, gesellschaftlichen, beruflichen Institutionen, Organisationen und anderen Heilberufen und verlangt Achtung vor der Würde und der Eigenverantwortlichkeit des Einzelnen und Respekt vor dessen Einstellungen und Werthaltungen.

II.

Fachliche Kompetenz und Fortbildung

Die Erfüllung psychotherapeutischer Aufgaben erfordert die ständige selbstkritische Prüfung der eigenen persönlichen und fachlichen Qualifikation und Kompetenz, das ständige Bemühen um ihre Weiterentwicklung und die Beachtung der eigenen Grenzen.

Dies beinhaltet, nur Leistung anzubieten, die der eigenen erworbenen Qualifikation entsprechen.

Diese Qualifikation ist durch Fortbildung und Supervision zu erhalten bzw. zu erweitern. Dabei sind im kollegialen Austausch Weiter- und Neuentwicklungen zu suchen und Vorschriften sowie psychosoziale und gesundheitspolitische Rahmenbedingungen verantwortlich mitzubeachten.

### III.

#### Pflichten in der psychotherapeutischen Beziehung

Den Berufspflichten der Psychotherapeutinnen entsprechen Rechte auf Seiten der Patientinnen. Dazu gehören:

- Die Wahrung der freien PsychotherapeutInnenwahl
  - Sorgfältige Abklärung der Verhaltensstörungen und/oder Leidens-zustände unter eventueller Beziehung anderer Berufsgruppen des Gesundheitswesens
  - Strikte Wahrung der Freiwilligkeit der Behandlung
  - Umfassende Aufklärung über die Rahmenbedingungen der psycho-therapeutischen Behandlung
  - Führung von Aufzeichnungen über Beginn, Beendigung, einzelne Termine, Unterbrechungen etc. der Behandlung, weiters über Schritte, die über das eigene psychotherapeutische Setting hinausgehen (z. B. Empfehlung eines Arztbesuches). In diese formalen Aufzeichnungen haben Patientinnen Einsichtsrecht.
  - Verpflichtung zur uneingeschränkten Schweigepflicht
  - Verantwortlicher Umgang mit dem besonderen Vertrauens- und Ab-hängigkeitsverhältnis in der psychotherapeutischen Beziehung
- Rechtzeitige Information über und Bearbeitung von vorzeitiger Be-ndigung der Behandlung, damit
- wenn nötig - eine Fortführung nach freier Wahl rasch möglich ist.

### IV.

#### Psychotherapeutische Leistungen in der Öffentlichkeit

Ein verantwortlicher Umgang mit dem Anbieten psychotherapeutischer Leistung umfaßt:

- Das Führen der Berufsbezeichnung 'Psychotherapeut'/'Psycho-therapeutin' (das Anführen von Zusatzbezeichnungen ist möglich) im Zusammenhang mit der Berufsausübung.
- Klare Benennung der tatsächlich praktizierten Methode
- Bei Ankündigungen in der Öffentlichkeit gelten fachliche Gesichtspunkte und ausreichende Information über Rahmenbedingungen (Zeit, Entgelt, Indikation, etc.)
- Anbringen von Praxisschildern im Sinne der Offenlegung der Berufsberechtigung

### V.

#### Kollegiale Zusammenarbeit und Kooperation mit angrenzenden Berufen

Verpflichtungen, die ein korrektes Verhalten im Umgang mit Berufskolleginnen, Angehörigen anderer Heilberufe, sowie in bezug auf Wissenschaft und Forschung gewährleisten, sind:

- Konstruktive Auseinandersetzung mit neuen Erkenntnissen und mit anderen psychotherapeutischen Schulen in kollegialer Toleranz und Anerkennung
- Kollegiale Zusammenarbeit mit Berufskolleginnen im Sinne wechselseitiger Konsultation und Kooperation bei Abklärung und Behandlung von Patientinnen

Im Falle einer Zusammenarbeit mit Kolleginnen in Ausbildung sind die PatientInnenrechte in gleicher Weise zu wahren. Das psycho-therapeutische Handeln dieser Kolleginnen ist selbstverantwortlich zu halten. Der Aufgabenbereich hat deren Kompetenz zu entsprechen, Supervision ist verpflichtend. Solche Kooperationen sind nicht gewinnorientiert anzulegen.

## VI. Berufskodex in der psychotherapeutischen Ausbildung

Analog den Grundsätzen für den verantwortungsvollen Umgang mit den Patientinnen ist der Berufskodex auch für den Umgang mit PsychotherapeutInnen in Ausbildung anzuwenden.

Dies betrifft die Sorgfalt im Umgang mit dem Vertrauensverhältnis, dem Ausbildungsvertrag und den möglichen Konflikten innerhalb des Ausbildungsverlaufes. Von den Ausbildungseinrichtungen ist dementsprechend zu fordern:

- Umfassende Information über inhaltliche und formale Bedingungen der Ausbildung
- Schriftliche Ausbildungsverträge
- Einrichtung von Verfahrensweisen bezüglich der Behandlung von Streitfällen aus dem Ausbildungsverhältnis

## VII. Mitwirkung im Gesundheitswesen

Psychotherapeutinnen haben ihre gesellschaftliche Verantwortung durch ihr Wirken wahrzunehmen und ihren Beitrag für das gesundheitspolitische Bewußtsein und zur Verbesserung von Lebensbedingungen zu leisten.

## VIII. Psychotherapieforschung

Psychotherapeutinnen haben sachgemäß qualifizierte Psychotherapieforschung zu fördern und dabei die Persönlichkeitsrechte der PatientInnen zu wahren.

## IX. Regelung von Streitfällen und Umgang mit Verstößen gegen den Berufskodex

Dem jeweiligen Streitfall entsprechend gibt es verschiedene Zuständigkeiten:

- Bei Verstößen gegen die gesetzlichen Verpflichtungen kommen die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zum Tragen.
- Bei Konflikten die Therapeut-Patient-Beziehung betreffend kann die Anlaufstelle des Landesverbandes für Psychotherapie beansprucht werden (Information, Abklärung, Weiterleitung, Schlichtung, Meldung....) - Für Streitfälle auf kollegialer Ebene kann dieselbe Anlaufstelle befaßt werden.
- Streitfälle aus Ausbildungsverhältnissen sind in erster Linie in der jeweiligen Schule zu behandeln.